



E-CONTROL

Leitfaden für Markteintritt als „virtueller Händler“

Das Informationspaket zum Start

November 2018

[Disclaimer: Dieses Dokument wurde mit größter Sorgfalt erstellt. E-Control übernimmt keine Haftung oder Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte der Texte und Links zu externen Webseiten. Die Textinhalte – inklusiver Auszüge und Links zu einer Vielzahl von Rechtstexten sowie zu anderen externen Webseiten – wurden zur zweckdienlichen Nutzung der Leser erstellt und sind in keiner Weise rechtlich bindend.]

INHALT

Erledigungen VOR Geschäftstätigkeit	3
A) Registrierung als „virtueller Händler“ ohne Netznutzung	3
B) Anzeige der Tätigkeit als Gashändler	4
C) Registrierung als Marktteilnehmer gemäß Art. 9 REMIT	4
D) Anmeldung zum Informations- und Konsultations-Verteiler der E-Control	6
Erledigungen laufend WÄHREND Geschäftstätigkeit	7
E) Verpflichtungen gemäß REMIT	7
ANNEX: Rechtsrahmen	9
Linksammlung zu Rechtstexten	9
Basis-Gesetzgebung	9
Gesetze zu Spezialthemen	9

Um als virtueller Händler (ohne Netznutzung) in Österreich tätig sein zu können, gibt es einige Voraussetzungen, die vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit zu erfüllen sind, sowie Aufgaben, die fortlaufend während der Geschäftstätigkeit zu beachten sind.

Erledigungen VOR Geschäftstätigkeit

A) Registrierung als „virtueller Händler“ ohne Netznutzung

Rechtliche Grundlagen:

[§ 68 Abs. 1 GWG 2011](#)

Kurzbeschreibung:

Reine Erdgashändler, sogenannte „virtuelle Händler“ oder „Paper Trader“, können am virtuellen Handelspunkt Erdgas ohne physische Lieferung kaufen und verkaufen. Sie müssen sich hierzu direkt beim Betreiber des Virtuellen Handelspunktes, der [Central European Gas Hub AG \(CEGH\)](#), registrieren. Da Sie als reiner Erdgashändler keine Netznutzung in Österreich benötigen, bedarf es auch keiner Mitgliedschaft in einer Bilanzgruppe.

Handlungsanweisung

Wenn Sie als reiner Erdgashändler (ohne Netznutzung) in Österreich Erdgas kaufen und verkaufen möchten, registrieren Sie sich direkt beim CEGH. Hierzu müssen Sie das Registrierungsformular ausfüllen bzw. übermitteln, Sicherheiten (Cash oder Bankgarantie) hinterlegen, sowie eine Unterschriftsautorisierung durchführen.

Die notwendigen Unterlagen finden Sie direkt auf der Website von CEGH unter:

<http://www.cegh.at/registration>

Kontakt: info@cegh.at

Checkliste - virtueller Händler	AT*
CEGH Registrierungsformular senden	5
Original eines aktuellen beglaubigten Firmenbuchauszuges (oder des nationalen Äquivalent) senden	
Sicherheit hinterlegt	
Passkopien übermittelt	
Firmenmäßige Zeichnung und Rücksendung des Mitgliedschaftsvertrages an CEGH	5
Erhalt Mitgliedschaftsvertrag (Bearbeitungsdauer max....)	
Durchschnitt Gesamtzeit	10

*AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

B) Anzeige der Tätigkeit als Gashändler

Rechtliche Grundlagen

[§ 121 GWG 2011](#)

Kurzbeschreibung

Es gibt verschiedene Formen geschäftlich auf dem österreichischen Gasmarkt als Händler und Versorger aktiv zu werden. Vollkommen unabhängig davon welche Art der Geschäfte Sie letztlich tätigen werden, ist gemäß [§ 121 Abs. 1 GWG 2011](#) die Aufnahme der Tätigkeit als Erdgashändler im Voraus der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Dies gilt auch für Bilanzgruppenverantwortliche und virtuelle Händler. Die Regulierungsbehörde hat eine aktuelle Liste dieser Erdgashändler zu veröffentlichen.

Handlungsanweisung

Informieren Sie die Regulierungsbehörde in einem firmenmäßig gezeichneten Schreiben über Ihr geschäftliches Vorhaben. Sie finden auf der Website der Regulierungsbehörde eine entsprechende [Vorlage für die Erdgashändleranzeige](#).

Checkliste – Anzeige Geschäftstätigkeit als Erdgashändler	AT*
Verfassen und Senden eines firmenmäßig gezeichneten Schreibens an die Regulierungsbehörde (siehe Vorlage)	0,10

*AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

C) Registrierung als Marktteilnehmer gemäß Art. 9 REMIT

Rechtliche Grundlage

VO (EU) 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT)

[Art 8 Abs 1 und Art 9 REMIT](#)

ACER (Agency for the Cooperation of Energy Regulators) [Leitlinien](#)

Kurzbeschreibung

Als weitere Grundlage für die Transparenz und Integrität der Strom- und Gasmärkte in der EU wurde 2011 die REMIT-Verordnung erlassen. Durch REMIT werden nicht unmittelbar die Lieferung oder Förderung von Gas, sondern, in Ergänzung zur Finanzmarktaufsicht, der Handel mit Energiegroßhandelsprodukten überwacht. Diese umfassen auf einer allgemeinen Ebene Warenverträge zur Versorgung mit und zum Transport von Strom, Gas und deren Derivate.

Die REMIT-Verordnung sieht umfassende Transparenzverpflichtungen zur Verhinderung von Marktmanipulation und Insiderhandel vor, die von den Marktteilnehmern eingehalten werden müssen.

Die [DurchführungsVO \(EU\) 1348/2014](#) der EU-Kommission spezifiziert die Datenmeldung an ACER. Zusätzlich gibt es auch eine entsprechende Großhandelsmarktaufsicht auf nationaler Ebene. So werden im Rahmen des EIWOG 2010 und des E-ControlG die Sanktionen und Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörde näher bestimmt bzw. enthält die [Großhandelsdatenverordnung – GHD-V](#), die zusätzlich an die E-Control zu meldenden bzw. für eine Dauer von fünf Jahren aufzubewahrenden Informationen.

Als Marktteilnehmer sind Sie verpflichtet sich gemäß [Art 9 Abs 1 REMIT](#) bei der nationalen Regulierungsbehörde in dem Mitgliedsstaat, in dem Sie Ihren Sitz haben oder ansässig sind, zu registrieren. Falls Sie nicht in der Europäischen Union Ihren Sitz haben oder ansässig sind, müssen Sie sich in dem Mitgliedsstaat registrieren, in dem Sie tätig sind, wenn Sie Transaktionen abschließen, die gemäß [Artikel 8 \(1\) REMIT](#) an ACER zu melden sind. Für die Registrierung als Marktteilnehmer in Österreich steht Ihnen das [nationale Registrierungssystem \(NRS\)](#) der Regulierungsbehörde zur Verfügung.

Handlungsanweisung

Sie müssen sich als Marktteilnehmer gemäß REMIT registrieren. Detaillierte Informationen erhalten Sie im [REMIT Registrierungsbereich](#) auf der Homepage der nationalen Regulierungsbehörde.

Kontakt: remit-registrierung@e-control.at.

Checkliste - REMIT – Registrierung		AT*
Registrierung am E-Control Portal durchführen		Min 5
Freischaltung für die REMIT Registrierung und Registrierungsdaten einreichen		
5 Abschnitte der REMIT Registrierungsformulare ausfüllen		Min 5
ACER Code akzeptieren		
Durchschnitt Gesamtzeit (ev. kürzer als Summe AT da Prozesse parallel)		5

*AT= Arbeitstage sind Erfahrungswerte als Orientierungshilfe

D) Anmeldung zum Informations- und Konsultations-Verteiler der E-Control

Rechtliche Grundlagen

[Datenschutz-Grundverordnung \(EU\) 2016/679](#)

Kurzbeschreibung

Mit dem Informations- und Konsultations-Verteiler der E-Control erhalten Sie die Möglichkeit, aktiv aus dem Informations-Angebot für die Bereiche Strom und Gas entsprechend Ihrer Interessengebiete auszuwählen und diese unter Angabe Ihrer E-Mail-Adresse zu abonnieren.

Handlungsanweisung

Damit Sie auf dem Laufenden bleiben und keine Konsultation der E-Control verpassen, laden wir Sie ein, sich über den folgenden Link auf der Website der E-Control zu registrieren und die Art, der von Ihnen gewünschten Informationen auszuwählen: <https://meine.e-control.org/verteilerlisten/>

Checkliste - Anmeldung zum Informations- und Konsultations-Verteiler der E-Control	
Registrierung auf https://meine.e-control.org/verteilerlisten/ und Auswahl der gewünschten Informationen	5 min
Durchschnitt Gesamtzeit	5 min

Tipps und Hinweise:

Nur mehr jene Personen werden Informationen erhalten und an Konsultationen teilnehmen können, die über den oben genannten Link ausdrücklich ihr Interesse bekundet haben.

Erledigungen laufend WÄHREND Geschäftstätigkeit

E) Verpflichtungen gemäß REMIT

Rechtliche Grundlagen

VO(EU) 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts ([REMIT](#))

Art 4 REMIT

Art 8 Abs1 REMIT

Art 9 Abs1 REMIT

DurchführungsVO (EU) 1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Art 8 Abs 2 und 6 der VO (EU) 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandels ([REMIT-DVO](#))

[§ 10a EIWOG 2010](#)

[§ 25a Abs. 2 E-ControlG](#)

[Großhandelsdatenverordnung \(GHD-V\)](#) und Erläuterungen

Kurzbeschreibung

Als Marktteilnehmer gemäß REMIT haben Sie während Ihrer Geschäftstätigkeit Melde- und Veröffentlichungspflichten einzuhalten. Im Wesentlichen handelt es sich hier um folgende Inhalte bzw. Tatbestände:

- Die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Insider-Informationen gemäß Art 4 REMIT;
- die Verpflichtung zur Meldung von Transaktionsdaten gemäß Art 8 REMIT;
- die Verpflichtung zur Mitteilung von Insider-Information an die E-Control gemäß § 10a EIWOG 2010 (sollte die Publikation der Insider-Information auf einer von ACER akzeptierten Plattform [siehe [ACER](#)] erfolgen, so kann eine Übermittlung gemäß § 10a EIWOG 2010 bzw GWG 2011 unterbleiben);

Handlungsanweisung

Hinsichtlich Ihrer Melde- und Publikationspflichten haben Sie grundsätzlich immer selbst aktiv zu werden. Die rechtlichen Grundlagen, insbesondere für welche Energiegroßhandelsprodukte die Regelungen der REMIT bzw. der GHD-V gelten und welche Unternehmen daher als Marktteilnehmer gemäß REMIT anzusehen sind, können im dafür eingerichteten Bereich auf der Webseite der Regulierungsbehörde: <https://www.e-control.at/remit> eingesehen werden.

Kontakt: remit@e-control.at

Checkliste - REMIT – Verpflichtungen während Geschäftstätigkeit

Veröffentlichung von Insider-Informationen

Zeitgleiche Mitteilung der Insider-Informationen an die E-Control (sofern diese nicht über eine ACER-konforme Plattform erfolgt, s.o.)

Meldung von Transaktionsdaten gemäß Artikel 8 REMIT

Meldung von Transaktionsdaten gemäß GHD-VO

Hinweise

Zeitaufwand zur Erfüllung der REMIT-Verpflichtungen ist äußerst variabel - je nach Umfang Ihrer Geschäftstätigkeit sowie Automatisierungsgrad in Ihrem Unternehmen.

ANNEX: Rechtsrahmen

Linksammlung zu Rechtstexten

Basis-Gesetzgebung

Der gesetzliche Rahmen für den österreichischen Gasmarkt wird insbesondere durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011)

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007523>)

und das Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) gesetzt;

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007046>

Gesetze zu Spezialthemen

Spezialthemen werden insb. in den folgenden Gesetzen, Verordnungen und Rechtstexten geregelt:

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32016R0679>

VERORDNUNG (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (REMIT-VO):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011R1227&rid=1>

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr.1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandels (REMIT-DV): <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R1348&from=EN>

Markteintritt Gas – virtueller Händler

Leitlinien der Agency of Cooperation for Energy Regulators (ACER) zur Anwendung der Begriffsbestimmungen unter REMIT-VO: <https://documents.acer-remit.eu/>

Großhandelsdatenverordnung – GHD-V:

Verordnung des Vorstands der E-Control über die Melde-, Aufbewahrungs- und Übermittlungspflichten von Daten zu Energiegroßhandelsprodukten (Großhandelsdatenverordnung – GHD-V) und Erläuterungen zur GHD-V

https://www.e-control.at/recht/bundesrecht/gas/verordnungen#p_p_id_56_INSTANCE_10314A20232